

**INFOFAX 11-2020 vom 29.09.2020**

➤ **Möglichkeit zur Berechnung der 170 kg Norg-Obergrenze**

---

Um die Einhaltung der 170 kg Norg-Obergrenze dokumentieren zu können, bieten wir Ihnen weiterhin die kostenfreie Berechnung des Nährstoffvergleiches / neu: Wirtschaftsdüngercheck an. Der Nährstoffvergleich ist im Vergleich zum Wirtschaftsdüngercheck umfangreicher und bietet Ihnen dadurch eine bessere Übersicht über das Nährstoffmanagement in ihrem Betrieb. Mit Hilfe des Nährstoffvergleiches können wir weiterhin ermitteln, ob ihr Betrieb stoffstrombilanzpflichtig ist.

Bei Interesse finden Sie das Formular auf der Homepage der Wasserkooperation unter dem Punkt „Formulare“. Bitte füllen Sie dann ebenfalls die beiliegende Einverständniserklärung aus. Falls Sie keine Möglichkeit haben, das Formular von der Internetseite herunter zu laden, können Sie sich gerne telefonisch bei uns melden.

Ab dem Frühjahr 2021 bietet die Landwirtschaftskammer NRW Ihnen die Möglichkeit mit dem sogenannten Düngportal NRW die Dokumentationsanforderungen im Rahmen der Novellierung der Düngeverordnung 2020 zu erfüllen. Das Düngportal wird jedem Landwirt kostenfrei online zur Verfügung gestellt. Jeder Landwirt kann mit seiner eigenen ZID-Nummer in das Düngportal zugreifen.

➤ **ÖVF-Zwischenfrucht zur Futternutzung freigegeben**

---

Neben der bereits freigegebenen Futternutzung von Brachen, die als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) beantragt wurden, ist ab sofort auch landesweit die **Futternutzung** von Zwischenfrucht- und Untersaatflächen, die als ÖVF erbracht werden, erlaubt. Mit der beschlossenen Änderung ist es in diesem Jahr möglich, die als ÖVF beantragte Zwischenfruchtfläche mittels einer Schnittnutzung oder einer Beweidung zu nutzen. Eine **Verwendung in der Biogasanlage ist nicht zulässig**. Es ist zulässig, dass diese Zwischenfruchtflächen neben einer Eigennutzung auch anderen Landwirten unentgeltlich zur Futternutzung zur Verfügung gestellt werden. Auch nach der Freigabe der Futternutzung der ÖVF-Untersaat und der ÖVF-Zwischenfrüchte gelten weiterhin die einschlägigen Regelungen: Eine mineralische Stickstoffdüngung oder die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig!

Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss jeder Betrieb die Futternutzung bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer NRW vor dem Zeitpunkt der Nutzung anzeigen. Eine Genehmigung der Futternutzung ist nicht notwendig, die reine Anzeige ist ausreichend.

Formulare unter: <https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/formulare/2020-nutzung-oevf-zf.pdf>

➤ **Antragsende Fördermaßnahmen 2020**

---

Zu Erinnerung: alle Förderanträge müssen bis zum 30.09.2020 bei uns vorliegen. Bitte schicken Sie die Unterlagen auf dem Postweg zu (nicht als Email oder Fax) damit uns das Original inkl. originaler Unterschrift vorliegt.

➤ **Praktische Tipps zur Änderung §38a Wasserhaushaltsgesetz (Hangneigung)**

---

Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im Abstand von 20 m innerhalb eines Abstandes von fünf Metern zur Böschungsoberkante zum Gewäs-

ser müssen mit einem ganzjährig begrünten 5 m Gewässerrandstreifen versehen werden! Folgendes ist zu beachten:

- Im Herbst 2020 eingesäte bzw. noch einzusäende Winterungen (W.Raps, W.Getreide etc.) werden als Begrünung im Sinne des WHG gewertet (= dauerhafte Begrünung bis zur Ernte 2021).
- Nach der Ernte in 2021 ist ein 5 m Gewässerrandstreifen mit einer Dauerbegrünung (Gras) anzulegen!
- Ist für 2021 der Anbau von Sommerungen geplant, wird empfohlen schon jetzt auf Basis der in ELWASweb vorliegenden Suchkulisse sicherheitshalber auf den betroffenen Flächen in einem Abstand von 5 m zum Gewässer eine Dauerbegrünung zu etablieren. Ein Umbruch der Gewässerrandstreifen ist nur einmal im 5-Jahres Zeitraum erlaubt. Beginn des ersten 5-Jahres Verpflichtungszeitraumes: 30. Juni 2020

Die Beratung der Landwirtschaftskammer NRW unterstützt Sie bei der Überprüfung Ihrer Flächen.

Vorgehensweise in ELWASweb:

1. Über den Link <https://www.elwasweb.nrw.de/> rufen Sie das Programm auf.
2. Klicken Sie in der Bildschirmmitte den Button [Start]. Navigation und Karte werden geladen.
3. Klicken Sie in der Navigation auf „Basiskarten“ > „Gewässer“ > „Gewässernetz GSKC3C“ > „Restgewässerachsen + Restgewässerflächen“ auswählen
4. Klicken Sie in der Navigation auf „Oberflächengewässer“ > „Suchkulisse Randstreifen nach WHG §38a oder DVO §5 in NRW“
5. Geben Sie nun oben in das Feld "Ort, Straße, Haus..." Ihre Betriebsadresse ein. Die Karte wird zur Adresse gezoomt.
6. Mit dem Schieberegler am rechten unteren Rand können Sie den Kartenausschnitt verkleinern oder vergrößern (zoomen).

### ➤ **Regelungen für Grünland im Herbst 2020**

---

Bei einer N-Düngung von Grünland bzw. mehrjährigem Feldfutterbau gelten im Herbst 2020 folgende Vorgaben:

*Unbelastete Gebiete:* Vom 01.09. bis 31.10. Düngung von max. 80kg Gesamt-N je ha, Sperrfrist vom 01.11. bis 31.01.

*Rote Gebiete:* Vom 01.09. bis 15.10. Düngung von max. 80kg Gesamt-N je ha, Sperrfrist vom 15.10. bis 31.01. (gilt nur in 2020!)

Bitte beachten:

Erfolgt die Düngung nach dem letzten Schnitt und es folgt somit keine Nutzung des Aufwuchses mehr, muss in der nachfolgenden Düngebedarfsermittlung im nächsten Frühjahr der ausgebrachte Stickstoff in Höhe des pflanzenverfügbaren Anteils als bereits erfolgte Düngung angerechnet werden! Düngungsmaßnahmen müssen 2 Tage nach der Ausbringung dokumentiert werden.

Weitere Änderungen in den roten Gebieten gelten dann ab dem 1. Januar 2021.

---

#### **Ansprechpartner Wasserkoooperation Minden-Lübbecke:**

Stephan Grundmann  
Tel.: 05741 / 3425-57  
Mobil: 0162 / 3434 748  
Stephan.Grundmann@lwk.nrw.de

Annette Wittemeier  
Tel.: 05741 / 3425-48  
Mobil: 0163 / 3772 685  
Annette.Wittemeier@lwk.nrw.de

Christina Seidler  
(Termine nach Vereinbarung)  
Mobil: 0163 / 7647 627  
Christina.Seidler@lwk.nrw.de